

aus Staatskassen unterhaltene Akademie in Tharandt gesorgt, und von der Vaterlandsliebe der dort gebildeten Böglinge läßt sich wohl voraussetzen, daß sie nicht ohne Noth im Auslande eine Anstellung suchen werden.

Staatsminister v. Beschau: Daß ein Unterschied zwischen Gehalt und Remuneration stattfindet, möchte ich denn doch behaupten. Hinsichtlich des Kostenpunctes ist beider Bedeutung gleich; nicht aber in seinen Folgen. Erstere begründet die Qualität eines Staatsdieners; letztere hingegen wird nur auf Zeit bewilligt und ist stets widerruflich. — Was den Gnadengenuss anlangt, so findet ein solcher auch bei den Forststellen statt und zwar auf 3 Monate, ja in einzelnen Fällen auf noch längere Zeit. Jedoch werden ins künftige auch hierauf die Bestimmungen des Staatsdienergesetzes Anwendung finden.

Prinz Johann: Ich muß mich ebenfalls gegen den Antrag des Herrn D. Großmann erklären, und mache insbesondere noch darauf aufmerksam, daß jene Forstcandidaten doch Leute sind, welche bereits den höhern, Anwartschaft zu Forstmeisterstellen gewährenden, Examen überstanden haben, wornach es denn doch unumgänglich nothwendig ist, sie bis zu ihrer wirklichen Anstellung in Uebung zu erhalten.

v. Posern: Der Antrag des Herrn D. Großmann bedeutet ungefähr dasselbe, als wenn man sagen wollte, es solle künftig bei der Justiz und Verwaltung kein Referendar mehr eine Remuneration erhalten, was doch nicht gut möglich ist.

Es wird hierauf der Großmannsche Antrag mit 23 gegen 5 Stimmen verworfen, sodann aber die vorliegende Post einstimmig angenommen und auf das Budget einzutragen beschlossen.

2) Etat der Jagd-Nutzungen. 8,787 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. (s. 398. d. Bl. S. 4124.) Zuförderst ist zu gedenken, daß die Jagdnutzungen durch die seit Entwerfung des Etats weggefallenen Wolfsjagdgelder und Heckenhaferzinsen, wovon 770 Thlr. 1 Gr. 4 Pf. als Jagd- und Forstnutzungen zur Berechnung gelangten, sich auf 8,017 Thlr. 8 Gr. vermindern werden. — Wenn nun auch bei erfolgter Verminderung des Wildstandes der berechnete Durchschnittsbetrag für Wildpret nicht ferner zu erwarten sein wird, so ist doch auch dagegen eine Verminderung der Jagdausgaben zu berücksichtigen, und es wird sich der angegebene Reinertrag im Wesentlichen nicht ändern. — Nicht unberührt kann es die Deputation hierbei lassen, daß für die Staatskasse durch die bedeutende Verminderung der Wildschäden eine bedeutende Ersparniß von mehr als 30,000 Thlr. eingetreten ist, und daß die ministerielle Erklärung vorliegt; es werde auch die in dem Special-Stat aufgeführte Summe von 4,130 Thlr. Wildschädenvergütung sich nach und nach ganz verlieren. Auch ist von dem Hrn. Finanzminister in der 2. Kammer erklärt worden, daß die Absicht der Regierung dahin gehe, die Jagden, welche dem Fiscus auf Privatgrund und Boden zustehen, in der Regel zu verpachten, und bei der sich jederzeit vorzubehaltenden Auswahl unter den Licitanten die Besitzer des Grundstücks vorzugsweise

zu berücksichtigen; als Ausnahme von der Regel aber in besonders geeigneten Fällen, auch die Jagd den Grundstücksbesitzern gegen ein angemessenes Aequivalent zurückzugeben, oder das Jagdrecht durch Ablösung ihnen zu überlassen. — Wenn nun in der zweiten Kammer beschlossen worden ist, den Antrag in der ständischen Schrift an die hohe Staatsregierung zu richten: „die niedere Jagd, in so weit sie dem Staatsfiscus in den Fluren und Waldungen der Privaten zusteht, öffentlich in Zeitpacht auszuthun,“ so vermag sich die Deputation mit demselben nicht einzuverstehen, da sie der Ansicht ist, daß durch die Erklärung des Hrn. Finanzministers dieser Antrag seine Erledigung erhalten habe, und weil dieß überhaupt als ein Gegenstand erscheint, welcher der Verwaltung anheim zu geben sein möchte. — Zu der mit 2,235 Thlr. 12 Gr. 2 Pf. in dem Specialstat aufgeführten Post an Verwaltungskosten für Besoldung und Schießgebühren, ist zu gedenken, daß der Haupttheil dieser Ausgabe in Schießgebühren besteht, und daß nur noch 11 Jagdbedienten vorhanden sind, welche aus früherer Zeit herrühren, und welche nicht sofort anders zu verwenden gewesen sind, so daß diese Ausgabepost nach und nach gänzlich verschwinden wird. Eben so wird eine Verminderung der Wildprets-Fütterungskosten eintreten. Die Deputation empfiehlt daher die Annahme dieser Position mit 8,017 Thlr. 8 Gr.

3) Etat der Amts-Entraden. 181,590 Thlr. (s. Nr. 398. d. Bl. S. 4129.). Auch dieser Etat vermindert sich um 2630 Thlr. 14 Gr. 1 Pf. wegen der künftig wegfallenden Wolfsjagddienstgelder und Heckenhaferzinsen, welche mit diesem Betrag bei den Rentämtern zur Vereinnahmung gekommen sind, so, daß sich derselbe auf 178,959 Thlr. 9 Gr. 11 Pf. feststellt. — Unter den Amts-Entraden befinden sich zwar auch mehrere an die Staatskasse zu entrichtende Canons, welche, in so fern sie nur wegen eines bestehenden Gewerbes und nicht in Folge eines Dominialrechtes entrichtet werden, nach dem Gewerbe- und Personalsteuergesetz künftig in Wegfall kommen; da jedoch deshalb eine besondere Erörterung über die verschiedenartige Qualität dieser Canons an noch anzustellen sein wird, und der Betrag der in Wegfall zu bringenden Leistungen dieser Art nicht bedeutend sein dürfte, so empfiehlt die Deputation die Annahme dieser Position mit 178,659 Thlr. 9 Gr. 11 Pf. und bezieht sich wegen der Stempelgelder, die auch zu den Gewerbsabgaben zu zählen sind, und daher künftig mit Eintritt der neuen Gewerbesteuer in Wegfall kommen, auf die Position II. A. Nr. 30. und auf den Deputationsbericht über die neu einzuführende Gewerbesteuer.

4) Etat der Landvoigteilichen Entraden der Oberlausitz. 4793 Thlr. 1 Gr. 5 Pf. (s. Nr. 399. d. Bl. S. 4133.). Der Reinertrag dieser Position, welche den Amts-Entraden in den Erblanden entspricht, reducirt sich auf 4567 Thlr. 1 Gr. 5 Pf. wegen des Wegfalls von 255 Thlr. für seither erhobenen und durch den Zollanschluß in Wegfall gekommenen Pferde Zoll, so wie durch die verminderte Ausgabe um 29 Thlr. für Erhebungskosten dieses Zolls. Es dürfte diese Position mit der Summe von 4567 Thlr. 1 Gr. 5 Pf. anzunehmen sein.

Bei alle diesen Positionen ist die Kammer einstimmig der Ansicht der Deputation.

(Beschluß folgt.)